

Sitzungsvorlage Nr. 2022/09

Aktenzeichen: 630.50

Sachbearbeiter: Züfle, Rainer



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 14.02.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	23.02.2022	2

Betreff:

Erlass einer Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in der Gemeinde Weißbach (Stellplatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 2022/09 abgedruckte Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in der Gemeinde Weißbach (Stellplatzsatzung) wird beschlossen.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	23.02.2022	TOP:	2 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

	im Ergebnis- haushalt		im Finanz- haushalt		Nein		Ja, mit EUR	Produktkonto
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Problembeschreibung / Begründung:

Allmählich werden in den Ortschaften Weißbach und Crispenhofen Baulücken, die zum Teil schon seit Jahrzehnten bestehen, geschlossen. Auch werden innerorts gelegentlich alte Gebäude abgebrochen, um durch neue, zeitgemäße Wohnhäuser ersetzt zu werden.

So erfreulich diese Entwicklung ist, erweist es sich immer wieder als Problem, dass viele Straßen in den beiden Ortskernen, aber auch in den älteren Baugebieten ziemlich schmal sind, sodass dort StVO-konformes Parken am Fahrbahnrand nicht möglich ist. Trotzdem werden auf den Baugrundstücken oftmals zu wenig PKW-Stellplätze geschaffen, weil § 37 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO) pro Wohnung nur einen Stellplatz vorschreibt. Die Folge ist, dass vielerorts auf den Gehwegen geparkt wird, wodurch Fußgänger behindert werden, oder dass die vorgeschriebene Mindestdurchfahrtsbreite von 3,00 Metern nicht eingehalten wird – mit der Folge, dass Rettungsfahrzeuge, Mülllaster, Schneepflüge oder andere große Fahrzeuge nicht mehr durchkommen.

Um solche Missstände zu verhindern, räumt der Gesetzgeber den Gemeinden in § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO die Möglichkeit ein, durch eine Satzung die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) auf bis zu zwei Stellplätze zu erhöhen.

Bisher hat die Gemeinde Weißbach von dieser Möglichkeit zwar noch keinen Gebrauch gemacht, doch hat sie in ihrem jüngsten Bebauungsplan, dem Bebauungsplan „Halberger Ebene III“, für dieses Wohngebiet generell zwei Stellplätze pro Wohneinheit vorgeschrieben.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, nunmehr eine Stellplatzsatzung zu erlassen, um auch in anderen Teilen des Gemeindegebiets mehr Stellplätze pro Wohnung vorzuschreiben.

Näheres hierzu kann dem Satzungstext und der Satzungsbegründung entnommen werden, welche dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt sind.